

# RS Vwgh 1995/6/28 94/16/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §914;  
BAO §21 Abs1;  
GebG 1957 §19 Abs2;  
GebG 1957 §33;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/16/0104

## Rechtssatz

Selbst wenn ein einheitlicher Vertrag verschiedenen Vertragstypen entnommene Elemente enthält, ist er gebührenrechtlich nach seinem überwiegenden rechtlichen bzw wirtschaftlichen Zweck zu beurteilen. Für die Rechtsnatur ist die nach § 914 ABGB ermittelte Absicht der Parteien hinsichtlich der Wirkungen des Vertrages maßgebend. Dabei kommt es vor allem auf den von den Parteien bei Abschluß des Vertrages verfolgten, objektiv erkennbaren Zweck des Vertrages an (Hinweis E 5.3.1990, 89/15/0014).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160045.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>